



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0457/2016		Datum:	30.08.2016			
Baudezernent							
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	01442-16/ jsch				
Gremienweg:							
20.09.2016	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		
Betreff:	Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 233 "Im Schildchesacker" für die Errichtung eines Gartenhauses in Koblenz-Bubenheim im Schildchesacker 19						

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt für das nachgenannte Bauvorhaben folgender Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 233 "Im Schildchesacker" zu (§ 31 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB-)

- Errichtung eines Gartenhauses im Bereich der nicht überbaubaren Grundstücksfläche entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplanes Ziff 3.1.

Antragseingang	30.05.2016						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Errichtung eines Gartenhauses						
Grundstück/Straße	Im Schildchesacker 19						
Gemarkung	Bubenheim						
Flur	1						
Flurstück	1728						

Begründung:

Die Antragsteller planen die Errichtung einer Nebenanlage. Das Gartenhaus hat eine Grundfläche von ca. 6,80 m². Es soll als geschützte Sitzgelegenheit (Gartenlaube) im Gartenbereich dienen.

Das Vorhaben liegt im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 233, der gem. Ziffer 3.1 der textl. Festsetzungen Nebenanlagen im Reinen Wohngebiet (WR) und Allgemeinen Wohngebiet (WA) ausschließt.

Gem. § 31 Abs. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichungen städtebaulich vertretbar sind. Dies ist hier der Fall. In der näheren Umgebung „Im Schildchesacker 2“ findet sich ein Vorbild für derartige Nebenanlagen (Gartenhäuser) auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, das befreit worden ist.

Die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar.

Anlagen:

- Datenblatt
- Lageplan
- Bebauungsplan